

Amtsblatt der Stadt Köln

47. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 26. Oktober 2016

Nummer 42

Inhalt

- 312 5. Satzung zur Änderung der Rückwirkenden Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 14. Oktober 2016 Seite 411
- 313 Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in als Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten anzusehenden Gebietsteilen der Stadt Köln an Sonn- und Feiertagen vom 01.07.2007 vom 14. Oktober 2016 Seite 412
- Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
- 314 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: P22a Brügelmannstraße in Köln-Deutz Seite 412
- 315 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über die Einleitung des Verfahrens zur Teilaufhebung eines Durchführungsplans Arbeitstitel: Etzelstraße/Bergstraße in Köln-Mauenheim Seite 413
- 316 Umstellung eines Bebauungsplanverfahrens auf ein vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren Arbeitstitel: Herler Straße in Köln-Buchheim Seite 414
- 317 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Gummersbacher Straße in Köln-Deutz Seite 414
- 318 Widmung des Parkplatzes Bennauerstraße in Köln-Porz Seite 414
- 319 Widmung der Straße Am Lusthaus in Köln-Rath/Heumar Seite 415
- 320 Widmung der Otto-Klein-Straße in Köln-Junkersdorf Seite 415
- 321 Einziehung von Straßen in Köln-Deutz Seite 415
- 322 Einziehung eines Teilstücks der Sebastianstraße in Köln-Niehl Seite 416
- 323 Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln für das Geschäftsjahr 2015 Seite 416

312 5. Satzung zur Änderung der Rückwirkenden Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 14. Oktober 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 22. September 2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Rückwirkende Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 16. Dezember 2005 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 21. Dezember 2005, S. 734) in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Rückwirkenden Satzung zur Besteuerung des Spielvergnügens an Geldspielgeräten im Gebiet der Stadt Köln vom 24. April 2014 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 30. April 2014, S. 283) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Datum „31. Januar 2013“ in „15. November 2016“ geändert.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die bislang für die Geräte nach § 2 geleisteten Steuern werden auf die sich nach dieser Satzung ergebenden Steuerschuld angerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Steuererklärung für das jeweilige Kalenderjahr.

Ist die Steuerschuld größer als die Summe der geleisteten Zahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der geleisteten Zahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides unverzüglich durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 14.10.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

313 Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in als Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten anzusehenden Gebietsteilen der Stadt Köln an Sonn- und Feiertagen vom 01.07.2007 vom 14. Oktober 2016

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 aufgrund des § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S.208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

Der § 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in als Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten anzusehenden Gebietsteilen der Stadt Köln an Sonn- und Feiertagen vom 01.07.2007 (Amtsblatt der Stadt Köln Nummer 29 vom 18.07.2007) wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder während dieser Zeit andere als die zugelassenen Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 14.10.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

314 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: P22a Brügelmannstraße in Köln-Deutz

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22. September 2016 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 69460/09 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen Brügelmannstraße, östliche Grenze der Flurstücke 988, 949 (Brügelmannstraße 7), 950, 945, südliche Grenze Flurstück 989 (alle Gemarkung Deutz, Flur 33), Pfälzischer Ring, nordöstliche Auffahrt zur B 55a, nordöstliche Grenze der

Flurstücke 689, 1047 und 660, südliche Grenze der Flurstücke 660 und 681 sowie östliche Grenze der Flurstücke 619 und 620 (alle Gemarkung Deutz, Flur 33) in Köln-Deutz
Arbeitstitel: P22a Brügmannstraße in Köln-Deutz

Der Bebauungsplan Nummer 69460/09 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 69460/09 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 14. Oktober 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**315 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über
die Einleitung des Verfahrens zur Teilaufhebung
eines Durchführungsplans**
Arbeitstitel: Etzelstraße/Bergstraße in Köln-Mauenheim

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. September 2016 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Teilaufhebung des Durchführungsplanes 66489/02 für das Gebiet zwischen Bergstraße, Merheimer Straße, Mauenheimer Straße und Etzelstraße in Köln-Mauenheim – Arbeitstitel: Etzelstraße/Bergstraße in Köln-Mauenheim – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Köln, den 14. Oktober 2016 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 14. Oktober 2016 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

316 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Umstellung eines Bebauungsplanverfahrens auf ein vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren Arbeitstitel: Herler Straße in Köln-Buchheim

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 20. Juli 2004 die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet im Süden begrenzt von der Herler Straße, im Westen von der Gebäudereihe östlich der Deutschordensstraße und der Wuppertaler Straße, im Norden von der Grundstücksgrenze zu den Wohngebäuden Wuppertaler Straße 34 beziehungsweise 48 und im Osten von der Grünfläche entlang der Straße Buchheimer Ring (Gemarkung Mülheim, Flur 2, Flurstücke 1851 – 1854, 1863, 2042, 2844, 2846, 2882, 2885 – 2887, 7635/212 und 207/2) in Köln-Buchheim mit dem Arbeitstitel: Herler Straße in Köln-Buchheim gefasst.

In seiner Sitzung am 15. September 2016 hat der Stadtentwicklungsausschuss beschlossen, diese Bauleitplanaufgabe auf ein vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch umzustellen.

Ziel der Planung ist es, den heutigen Blockinnenbereich zu öffnen und dort circa 200 Wohneinheiten zu realisieren. Die Wohnnutzung wird ergänzt durch eine Kindertagesstätte, einen öffentlichen Spielplatz und die erforderlichen Erschließungsanlagen.

Köln, den 11. Oktober 2016

Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing, Beigeordneter

317 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Gummersbacher Straße in Köln-Deutz

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. September 2016 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschussbeschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplanverfahren –Arbeitstitel: Gummersbacher Straße in Köln-Deutz– einzuleiten für das Areal zwischen Gummersbacher Straße im Süden, dem Deutzer Stadthaus im Westen sowie Bahntrasse im Norden (Flurstücke 389, 395, 396, 584, 594, 696, 695, 747, 962, 963, 964, 965, 966, 967 und 1714/120, Gemarkung Deutz, Flur 33) mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und die Realisierung von Wohnbau- und Büroflächen zu schaffen.

Köln, den 7. Oktober 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 7. Oktober 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

318 Widmung des Parkplatzes Bennauerstraße in Köln-Porz

Die Widmung des Parkplatzes Bennauerstraße in Köln-Porz (Gemarkung Porz, Flur 1, Teilflächen aus den Flurstücken 1206/79, 1207/79 und 1987) wird als Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den ruhenden Verkehr (Parkplatz) gemäß § 6 Straßen und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 60,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22798) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag

Cornelia Müller, stellvertretende Amtsleiterin

319 Widmung der Straße Am Lusthaus in Köln-Rath/Heumar

Die Widmung der Straße Am Lusthaus In Köln-Rath/Heumar wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) wie folgt verfügt:

Straßenbezeichnung	Abgrenzung	Widmung als	Gemarkung	Flur	Flurstück [(T)= Teilstück]
Am Lusthaus	von Rather Kirchweg bis Wendeanlage	GoB	Rath	77, 78	466, 467, 468, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 182/1, 1951, 1952
Am Lusthaus	von der Straße Am Lusthaus abgehender Weg Richtung Lützerathstraße	FuR	Rath	77	459, 460

GoB = Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung
FuR = Gemeindestraße mit Benutzungsbeschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger und Radfahrer

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 60,

montags und donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22798) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, stellvertretende Amtsleiterin

320 Widmung der Otto-Klein-Straße in Köln-Junkersdorf

Im Amtsblatt Nr. 40 vom 12. Oktober 2016 wurde unter der laufenden Nr. 300 die Widmung der Otto-Klein-Straße in Köln Junkersdorf veröffentlicht. Versehentlich wurde dabei nicht der komplette Text der Widmung veröffentlicht. Das wird hiermit korrigiert.

Straßenbezeichnung	Abgrenzung	Widmung als	Gemarkung	Flur	Flurstück [(T)= Teilstück]
Willi-Lauf-Allee	Straßenteilstück südlich der Grundstücke Otto-Klein-Str. 1–9 sowie östlich Otto-Klein-Str. 1 und 24 bis Otto-Klein-Str. 59	GoB	Lövenich	28	T 341 T 556

GoB = Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung
FuR = Gemeindestraße mit Benutzungsbeschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger und Radfahrer

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, stellvertretende Amtsleiterin

321 Einziehung von Straßen in Köln-Deutz

Die Einziehung von Teilflächen der nachfolgend genannten Straßen Barmer Straße, Barmer Platz, Vohwinkeler Straße und Leichlinger Straße in Köln-Deutz (Gemarkung Deutz, Flur 32, Flurstücke 378, 380, 395, 405, 406 und Teilstücke aus den Flurstücken 382, 385, 386, 387, 388, 389, 390) wird hiermit gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt. Die Straße hat keine Verkehrsbedeutung mehr.

Ein Plan, auf dem die Lage der eingezogenen Flächen ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 63,

montags und donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-23751) eingesehen werden.

Die oben genannte Einziehung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben. Sie wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, stellvertretende Amtsleiterin

322 Einziehung eines Teilstücks der Sebastianstraße in Köln-Niehl

Die Einziehung des Parkplatzes an der Sebastianstraße in Köln Niehl (Gemarkung Longerich, Flur 99, Flurstück 1812 und Teilstück aus den Flurstücken 1615 und 1790) und eine Teileinziehung auf den Verkehr durch Fußgänger und Radfahrer (Gemarkung Longerich, Flur 99, Teilstück aus den Flurstücken 1615 und 1790) wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles und wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der eingezogenen Flächen ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 62,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22940) eingesehen werden.

Die oben genannte Einziehung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Cornelia Müller, stellvertretende Amtsleiterin

323 Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln für das Geschäftsjahr 2015

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln für das Geschäftsjahr 2015 festgestellt. Er hat sich damit einverstanden erklärt, dass der Jahresfehlbetrag 2015 von 4.598.913,90 € auf das Geschäftsjahr 2016 vorgetragen wird.

Darauf bezogen hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 11.10.2016 einen Prüfungsvermerk folgenden Inhalts erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln. Zur Durchführung der Jah-

resabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Verhülsdonk GmbH, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.08.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Veranstaltungszentrums Köln der Stadt Köln – eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Köln – für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 317 HGB und 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken verweisen wir auf die Ausführung der Betriebsleitung im Lagebericht, in dem sie

ausführt, dass angesichts der auch zukünftig zu erwartenden Jahresfehlbeträge mit einem kontinuierlichen Eigenkapitalverzehr zu rechnen ist, sofern kein Ausgleich der Jahresfehlbeträge aus Mitteln der Stadt Köln erfolgt. “

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Verhülsdonk GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wie folgt ergänzt:

„Aufgrund seiner Struktur ist der Betrieb dauerhaft auf Zuschüsse der Stadt Köln angewiesen.“

Herne, den 11.10.2016

GPA NRW

Im Auftrag

Gregor Loges

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln für das Geschäftsjahr 2015 liegen bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln, Heumarkt 14, 50667 Köln, in Zimmer 303 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

gez. Höller
Betriebsleiter

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

31.10.2016 (Montag)	Integrationsrat Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.00 Uhr Ausschuss Schule u. Weiterbildung Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 16.00 Uhr	03.11.2016 (Donnerstag)	Bezirksvertretung Chorweiler Bürgerzentrum Chorweiler Großer Saal d. Bürgerzentrums, Pariser Platz 1, 50765 Köln 10.00 Uhr Bezirksvertretung Kalk Bürgeramt Kalk, Nebengebäude Bezirksrathaus Kalk, Raum 901, Kalker Hauptstr. 247–273, 51103 Köln-Kalk 17.00 Uhr
03.11.2016 (Donnerstag)	Ausschuss f. Umwelt und Grün und Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 14.00 Uhr Kunstbeirat Museum Ludwig, Bischofsgartenstr. 1, 50667 Köln, Konferenzraum, 1. Etage 17.00–19.00 Uhr Liegenschaftsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 17.00 Uhr Sportausschuss Lanxess-Arena, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln 17.00 Uhr		
04.11.2016 (Freitag)	Wahlausschuss zur Senioren- vertretungswahl Kalk-Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln, Raum 6 D 01 10.30 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.